

DIE GIFTMISCHER VOGEL & GELLRICHINN

KRIMINALGESCHICHTE
AUS GERICHTLICHEN AKTEN VON 1788




DIE GIFTMISCHER VOGEL & GELLRICHINN

KRIMINALGESCHICHTE AUS GERICHTLICHEN AKTEN VON 1788

ngiyaw eBooks unterliegen dem Copyright, außer für die Teile, die public domain sind.

Dieses ebook (pdf) darf für kommerzielle oder teil-kommerzielle Zwecke weder neu veröffentlicht, kopiert, gespeichert, angepriesen, übermittelt, gedruckt, öffentlich zur Schau gestellt, verteilt, noch irgendwie anders verwendet werden ohne unsere ausdrückliche, vorherige schriftliche Genehmigung. Eine gänzlich nicht-kommerzielle Verwendung ist jedoch gestattet, solange das ebook (pdf) unverändert bleibt.

ngiyaw eBooks werden Ihnen *as-is* ohne irgendwelche Garantien und Gewährleistungen angeboten.

© 2008 Peter M. Sporer für  eBooks.
Földvári u. 18, H - 5093 Vezseny (ebooks@ngiyaw-ebooks.com).

Die Geschichte dieses Criminalfalles; und der dadurch veranlaßten Untersuchung ergibt sich aus nachstehendem Gutachten, welches auf Befehl eines Hohen Staatsraths von dem Ober-Appellationssenates des Kammergerichts abgestattet worden.

GUTACHTEN DES OBER-APPELLATIONSSENATES DES KAMMERGERICHTS

Ew. Königliche Majestät haben uns die von der Breslauischen Ober-Amtsregierung wider den Kuhpächter *Gottlob Vogel* und die große Magd *Anna Regina Gellrichinn*, in zweyter Instanz eingestanden Criminalacten zur Abstattung unsers Gutachtens allergnadigst zu fertigen zu lassen geruhet.

Wir haben diese Acten sorgfältig durchgelesen, und geprüft, und ermangeln nicht, dem aufgegebenen Auftrage Genüge zu leisten.

In den verschiedentlich abgestatteten Gutachten sind die Facta und Rechtsgründe schon so weitläufig auseinander gesetzt, daß wir uns füglich darauf beziehen können, und nur zur geschwinden Uebersicht der Sache folgendes daraus bemerken. –

Der erste Inquisit *Gottlob Vogel*, 32 Jahre alt, catholischer Religion, war seit 7 Jahren mit *Maria Elisabeth Meyerinn*, lutherischer Religion, verheurathet, erzeugte in dieser Ehe drey Kinder, und war seit 4 Jahren Viehpächter auf dem von Schlaberndorfschen Gute *Reisezagel*. Auf eben diesem Gute diente die zweyte Inquisitinn *Anna Regina Gellrichinn*, 20 Jahre alt, catholischer Religion, und Großmagd seit 2 Jahren. Beyde Inquisiten haben seit der Erndte

1785 einen unerlaubten fleischlichen Umgang zusammen getrieben. Die 2te Inquisitinn behauptet, daß sie in der Erndtzeit von dem ersten Inquisiten durch Brandwein trunken gemacht, und alsdann im Kuhstalle zum erstenmale zum Beyschlafe verleitet sey. Diesen Umgang haben sie nachher weiter fortgesetzt, und endlich so weit getrieben, daß sie ganze Nächte in der Gesindestube auf der Ofenbank zugebracht haben. Der Ehefrau des Inquisiten, welche am 23ten December von ihrem letzten Kinde entbunden war, konnte dieser Umgang nicht verborgen bleiben. Sie erappte, nach geendigten Sechswochen, ihren Ehemann mit der zweyten Inquisitinn auf der Ofenbank. Beyde Eheleute zankten sich über diesen Vorfall, und er endigte sich mit Schlägen, die der Ehemann seiner Ehefrau zutheilte. Indessen unterblieb der unerlaubte Umgang zwischen beyden Inquisiten nicht, und die Vorwürfe der Ehefrau wurden oft erneuert. Durch diese Zwistigkeiten, durch die Verschiedenheit der Religion, durch die Einbildung, daß die Ehefrau den Sohn in der lutherischen Religion zu erziehen bemüht sey, durch den Gedanken, daß er mit einer catholischen Ehefrau, mit welcher er in eine Kirche gehen würde, vergnügter leben könne, vorzüglich aber durch die Nachricht, daß die zweyte Inquisitinn schwanger sey, und ihre Schande nunmehr bekannt werden würde, wurde in beyden Inquisiten der Wunsch nach dem Tode der Ehefrau rege gemacht, damit sie sich beyde heurathen könnten. Den ersten Versuch, diesen Wunsch zur Erfüllung zu bringen, machte am 19ten Febr. 1786 der erste Inquisit damit, daß er eine Glaßscheibe ganz entzwey stieß, die Stückchen mit Butter vermischte, solche auf eine Semmel schmierte, und des Abends seiner Ehefrau zum Essen anboth. Dieser Versuch mißlang aber, weil sich die Ehefrau die Semmel zu essen weigerte, und die Semmel wurde im Pferdestalle in einer Blende verborgen; indessen hatte die zweyte Inquisitinn dem ersten erzählt, in *Hartwiegswaldau* wohne ein Halbmeister oder Schinder, welcher machen könnte, daß die Leute krank würden,

und nach und nach stürben. Er drang in sie, daß sie zu diesem Halbmeister gehen, und ihn um die Ausübung seines Kunststückes an seinem Weibe bitten solle. Zweymahl vereitelte sie dieses durch das falsche Vorgeben, daß sie bey dem Halbmeister gewesen sey. Als er aber diese Falschheit entdeckte, drang er so lange in sie, bis sie zum dritten Mahle hinging. Sie gab bey dem Halbmeister vor, daß auf dem Hofe eine sehr böse Schleißerin diene, welche dem Gesinde zur großen Plage gereiche, und bat ihn, ihr einen Possen zu spielen. Der Halbmeister bezeugte sich dazu bereitwillig, und forderte die Excremente, die Haare, ein Stück von dem Hemde des Weibes etc. Diese Sachen verschafften sich die beyden Inquisiten, und die zweyte Inquisitinn brachte solche dem Halbmeister, welcher nunmehr versprach, daß sich die Wirkung seiner Kunst binnen 3 Tagen zeigen würde, aber auch für seine Bemühung 2 Fl. verlangte. Allein die erwartete Wirkung blieb aus. Erster Inquisit beschuldigte die zweyte Inquisitinn, daß sie ihn abermals hinterginge, und drang in sie, nochmals zu dem Halbmeister zu gehen. Sie wollte dieses nicht, und verlangte, um seine Zweifel zu heben, daß er mitgehen sollte. Er entschloß sich dazu, und nahm die verlangten 2 Fl. mit. Der Halbmeister versprach nochmahls das Verlangte zu erfüllen, wollte aber die mitgebrachten 2 Fl. nicht annehmen, und ließ einige Worte von Vergiften durch Fliegenwasser fallen. Einige Tage darauf wurde die zweyte Inquisitinn wiederum zu dem Halbmeister geschickt. Sie traf ihn nicht zu Hause, und seine Ehefrau sagte, er würde eher nichts thun, als bis er die 2 Fl. erhalten hätte. Die zweyte Inquisitinn liehe sich also von ihrer Mutter 1 Rth! und erster Inquisit gab 8 Sgr. dazu. Weil aber beyde Inquisiten sich darüber nicht vereinigen konnten, wer von ihnen hingehen, und das Geld dem Halbmeister bringen sollte, äußerte sich die zweyte Inquisitinn, es wäre auch nicht nöthig, daß sie dem Halbmeister das Geld gäben, er hätte ja schon gesagt, was sie tun sollten, nämlich Gift geben.

Der erste Inquisit erwiderte, mit Krähenaugen könne man ja Katzen vergeben, vielleicht hülfe dieß auch bey dem Weibe, und gab ihr auf, für 2 Sgr. dergleichen Krähenaugen aus der Apotheke zu *Frankenstein* zu holen. Einige Tage darauf that dieses die zweyte Inquisitinn und brachte 3 Krähenaugen mit sich, sie sagte aber, die Krähenaugen möchten wohl zu schwach seyn, sie wolle gehen und Fliegenwasser holen. Dieß geschah mit Einwilligung des ersten Inquisiten, und die zweyte Inquisitinn holte für 3 Sgr. Fliegenwasser. Sonnabends den 18ten und Sonntags den 19ten März verlangte der erste Inquisit von der zweyten, sie sollte die Krähenaugen in etwas backen, und das Fliegengift dazu thun. Als daher Montags am 20ten März die Schaffnerinn Kuchen buck, verlangte die zweyte Inquisitinn von ihr, daß sie Klöße mitbacken sollte. Der erste Inquisit zerschnitt eine Hälfte eines Krähenauges, und die zweyte Inquisitinn die andere Hälfte. Sie erweichte solche in ungefähr einem Eßlöffel voll Fliegenwasser, öffnete den gebacknen warmen Kloß, nahm daraus das Inwendige, goß darin das Fliegenwasser und Krähenauge, drückte den Kloß wiederum zusammen, und buck ihn in Butter. Am Abend, als alle andre Leute, und auch die Ehefrau des ersten Inquisiten schon zu Bette gegangen waren, ging die zweyte Inquisitinn, nach der mit dem ersten Inquisiten getroffenen Verabredung in die Schlafstube seiner Ehefrau, bot ihr von den frisch gebacknen Klößen an, und gab ihr, als sie dazu Lust bezeigte, den vergifteten Kloß, dem Ehemanne aber einen andern unschädlichen, und ging fort. Die Ehefrau aß ungefähr die Hälfte des vergifteten Kloßes auf, und gab, weil er ihr bitter schmeckte, dem Ehemanne die andere Hälfte, welcher sie an das Kopfende des Bettes legte, und hiernächst wegnahm. Des andern Morgens Dienstags den 21ten befand sich die Ehefrau übel, und fing an, sich zu erbrechen und zu purgiren. Sie forderte Wasser, der Ehemann ließ in demselben den übrig gebliebenen Kloß eintauchen, solchen ausdrücken, und das noch vorrätliche Fliegenwasser von der zwey-

ten Inquisitinn dazu schütten; es wollte aber die Ehefrau dieses Wasser nicht trinken. Am Abend bezeugte sie Lust eine Biersuppe zu essen. Die zweyte Inquisitinn mußte solche kochen, und auf Verlangen des ersten Inquisiten die übrig gebliebenen Brocken des Kloßes darein thun. Die Ehefrau aß am Abend, und am folgenden Morgen davon, und beyde Mahle fing das Erbrechen von neuen an. Nunmehr stellte die zweyte Inquisitinn dem ersten vor, er möchte doch von der ferneren Vergiftung ablassen, sie wolle mit der Sache nichts weiter zu thun haben; er aber antwortete, itzt willst du mich im Bade lassen, und nicht aushalten, aufkommen dürfen wir sie nicht lassen; und er wußte sie zu bekehren, daß sie noch an demselben Tage, nähmlich Mittags nach Frankenstein ging und von neuen für 3 Sgr. Fliegengift holte. Am Donnerstage holte der Ehemann von einer Hebamme Tropfen, schüttete jedesmahl von dem Fliegenwasser dazu und gab solches seiner Ehefrau ein. Am Freytag mußte die zweyte Inquisitinn abermals für 3 Gröschel Fliegenwasser und die Tropfen der Hebamme holen, welches abermahls vermischt der Ehefrau gegeben wurde. Am Sonnabende holte aber der erste Inquisit das Fliegenwasser selbst, und gab davon am Abende seiner Ehefrau einen Eßlöffel voll. Die Folge dieser Behandlung war, daß sie immer von neuen anfang zu brechen und zu purgiren. Am Sonntage legte sich dieses zwar, allein die Krankheit, die Angst und Unruhe der Ehefrau vermehrte sich, und am Montage Nachmittags um 3 Uhr verschied sie.

Diese Geschichtserzählung gründet sich auf die einstimmige Aussage beyder Inquisiten, und ihre Wahrheit wird durch folgende Umstände außer Zweifel gesetzt:

- 1) Das mit Glaß vermischte Butterbrod ist im Pferdestalle aufgefunden worden.
- 2) Der Halbmeister gesteht die mit ihm gepflogene Unterhandlung, um die Ehefrau krank zu machen, ob er gleich einen zur Vergiftung gegebenen Rath nicht an sich kommen lassen will.
- 3) Die abgehörten Zeugen bekunden, daß die Klöße gebak-

ken worden, daß zweyte Inquisitinn solche am Montag Abends gebraten habe, daß die Ehefrau gesund gewesen, daß sie am Dientage des Morgens erst zu kranken angefangen, daß sie sich beständig erbrochen und purgirt habe, daß die Medicin zu zweyen Mahlen von der Hebamme geholt worden, und daß beyde Eheleute in Uneinigkeit, beyde Inquisiten aber in Vertraulichkeit zusammen gelebt haben, und 4) Bey der Obduction haben sich untrügliche Zeichen der Vergiftung gefunden, so daß die Aerzte nicht zweifeln, daß die Ehefrau an der Vergiftung gestorben sey.

Bey diesen Umständen ist das CORPUS DELICTI außer Zweifel gesetzt. Das Breslausche Criminalcollegium und die hiesige Criminaldeputation sind daher auch der Meinung gewesen:

daß der erste Inquisit mit dem Rade von unten auf, und die zweyte Inquisitinn mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen, und ihr Körper auf das Rad zu flechten sey;

und Ew. Königl. Maj. haben dieses am 22. Jan. d. J. mit der beym Rädern gewöhnlichen Linderung zu bestätigen geruhet.

Beide Inquisiten haben hierwider das REMEDIUM ULTERIORIS DEFENFIONIS eingewandt.

Der erste Inquisit hat IN FACTO nichts neues vorgebracht, die zweyte Inquisitinn hingegen hat FOL. 25 VOL. 2 folgendes zu ihrer Entschuldigung angeführt.

Der R. R. hätte sie schon zweymahl geschwängert; seit dem ersten Mahle würden noch nicht volle 2 Jahre verflossen seyn. Sie hätte ihm zu verschiedenen Mahlen ihre Schwangerschaft entdeckt, er hätte sie aber nicht glauben wollen. Zwey Monathe vor ihrer erwarteten Niederkunft hätte sie auf seine Stube kommen müssen, und daselbst hätte er sich wider ihren Willen mit Gewalt noch einmahl mit ihr fleischlich vermischt, drey Tage darauf wäre ein Uebergang erfolgt, und ihr viel geronnenes Geblüt abgegangen.

Sie wäre darauf 4 Wochen krank und kaum 14 Tage wieder gesund gewesen, so hätte der R. R. sie wieder nach . . . zu sich kommen lassen; und sich wiederum mit ihr fleischlich vermischt. Diese fleischliche Vermischung hätte er nachher öfters wiederholt, bis sie endlich schwanger geworden. Als sie ihm dieses entdeckt, hätte er es anfänglich nicht glauben wollen, endlich aber gesagt, sie möchte jemanden schaffen, der die Schwangerschaft auf sich nähme. Nach einigen fruchtlosen Bemühungen wäre sie an den ersten Inquisiten gerathen; sie hätte dem R. R. entdeckt, daß sie sich mit diesem abgegeben habe, er hätte solches gebilligt, und ihr den Rath gegeben, sich allenfalls mit dem Inquisiten fort zu machen, wozu er das Geld geben wolle. Die Verführung des R. R. wäre also die erste Veranlassung zu dem begangenen Verbrechen gewesen, und vor ihrer Arretirung hätte er ihr versichert, daß er zu ihrer baldigen Befreyung alles beytragen werde, wofern sie nur ihre jetzige Aussage nicht entdeckte. Diesem fügte sie in dem Protocolle FOL. 42. noch hinzu, als der R. R. ihr gesagt, daß sie seinen fleischlichen Umgang nicht entdecken sollte, hätte er hinzugefügt, wenn sie es entdeckte, würde er sie mit der Pistole auf der freyen Straße erschießen. Auch hätte er jemanden an die Stockhausfenster geschickt, und fragen lassen, ob die Inquisitinn bey ihrer Angabe der Schwangerschaft stehen bleibe, welches letztere die Frau des Stockmeisters versichert, von den übrigen Gefangenen gehört zu haben.

Die Breslaurische Regierung ist der Meinung:
daß auf diese Angabe gar nicht zu achten, und
SENTENTIA CONTRA QUAM zu bestätigen sey.

Diesem Gutachten treten wir in Absicht der CONFIRMATORIAE unbedenklich bey. Man darf nur die oben erzählte Geschichte lesen, um sich von der Gerechtigkeit der erkannten Strafe zu überzeugen. Das Verbrechen ist 4 Wochen vorher überlegt, zu verschiedenen

Mahlen, und auf verschiedenen Art auszuführen versucht, endlich mit vieler Grausamkeit und Hartnäckigkeit 8 Tage lang zur Ausführung gebracht worden. Die 8tägigen Leiden und Schmerzen der Ehefrau haben kein Mitleid noch Reue bey den Inquisiten erregen können. Die Reue der zweyten Inquisitinn ist nur vorübergehend gewesen, und hat sie nicht abgehalten, von neuem zur Vergiftung hülfreiche Hand zu biethen. Die von dem R. R. angebrachte Geschichte hat keinen unmittelbaren Einfluß auf die Vergiftung selbst, und kann dieselbe gar nicht entschuldigen. *Die Josephinische Halsgerichtsordnung* setzt Art. 19. §. 16. schon auf eine jede Vergiftung bey Mannspersonen die Strafe des Rades, und bey Frauenspersonen die Strafe des Schwerdtes; wie vielmehr muß diese Strafe hier Statt finden, und sogar verschärft werden, da das Verbrechen an einer Ehefrau, und mit so vieler Hartnäckigkeit und Grausamkeit begangen ist. Wir sind daher ebenfalls der rechtlichen Meinung:

daß die Inquisiten etwas, so ihnen zu statten kommen könne, nicht ausgeführt, und daher SENTENTIA CONTRA QUAM vom 13ten Febr. a. e. lediglich zu bestätigen sey.

Dieses Gutachten wurde im Staatsrathe unter dem 20ten Julius 1787 bestätigt.

* * *

Es war ganz in der Ordnung, daß der *Vogel* und die *Gellrichinn* Zauberkünste bey Personen suchten, die ein unehrliches Gewerbe treiben. Auch die nahe Verwandtschaft dieser Künste mit der Giftmischerrey ist nicht unerwartet. Ob aber ein abergläubiger Religionseifer mit Wollust und Grausamkeit in einem wesentlichen Zusammenhange stehe? mögen die Geschichtsforscher entschei-

den. Ein einziges Beyspiel beweiset noch nichts. Und wer wird auch einen gemeinen Bauer mit den Herrn Großinquisitoren in eine Classe setzten?

Noch ist zu bemerken, daß auch der Halbmeister *Johann Heinrich Müller* der verdienten Strafe nicht entgangen ist. Er wurde, außer dem erlittenen Arreste, mit 6monatlicher Festungsarbeit bestraft.

Man sieht wohl, die Gerichtshöfe verfahren eben nicht säuberlich mit den Practicanten geheimer Künste. Dieser unberühmte Zauberer mag sich mit dem Schicksale seiner berühmten Collegen trösten, jener großen Lichter, die im Verborgenen glänzen, nicht um zu erleuchten (denn dazu nützt das Licht unter dem Scheffel nichts), sondern um die Finsterniß den geblendeten Augen desto angenehmer zu machen.

Anonym